

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 20.10.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 19:27 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard
Finkel, Rainer
Geimor, Vladislav
Greiner, Stefanie
Halbritter, Peter
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Oberauer, Christoph
Pilharcz, Tino
Thoma, Simone
Wiedemann, Hermann
Wiedenmann, Christine

Schriftführerin

Sahin, Tubâ

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2025
- 2 Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Her- **BAU/525/2025** mann-Köhl-Straße" der Stadt Leipheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebau- **BAU/526/2025** ungsplan Nr. 79 "Beidseits der Schreberstraße" der Stadt Günzburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 4 Nutzung Räumlichkeiten im Rathaus für die Musikschule Kötz- **GL/304/2025** Bubesheim
- 5 Beratung und Beschlussfassung - Austritt aus dem Zweckverband **GL/307/2025** "Wohnungsbau Landkreis Günzburg"
- 6 Feststellung Rechnung Tausch Frischwasserstation Kindergarten, **LSA/033/2025** Optimierung der Warmwasserversorgung für die Legionellenprophylaxe
- 7 Bestellung Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen 2026 **WA/003/2025**
- 8 Wahlhelferentschädigung / Erfrischungsgeld Kommunalwahlen 2026 **WA/005/2025**
- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 10.1 Bauschutt - Tennisgelände
 - 10.2 Tempolimit

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.09.2025.

08-82-2025/ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteilt 0

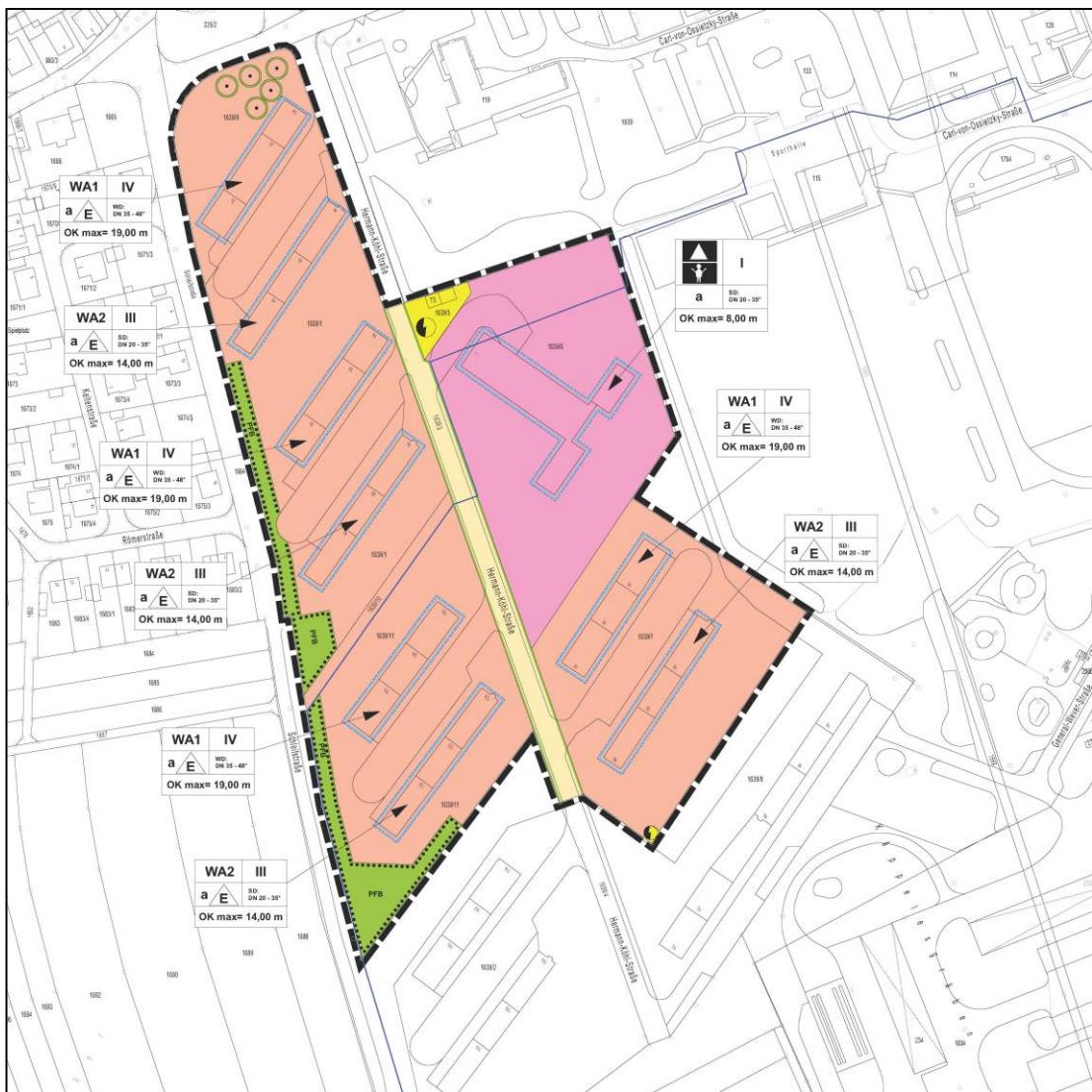
**TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Hermann-Köhl-Straße" der Stadt Leipheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Umwelt-, Grundstücks-, Bau- und Innenstadtausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 den Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 51 "Hermann-Köhl-Straße"** mit Stand vom 21.08.2025 gebilligt, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich (ca. 5,4 ha) des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Ortsrandbereich von Leipheim. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich der Zeilenbebauung als Wohngebiet dargestellt. Der Bereich der Grundschule wird zukünftig, nach der Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Die Bestandbebauung stammt aus den Zeiten des bestehenden Militärflugplatzes. Die Gebäude wurden, für die damals in Leipheim stationierte US-Militär errichtet. Nach Abzug der Truppen wurde der Flugplatz zunächst von der Bundeswehr weiter betrieben. Seit der Übernahme des ehemaligen Militärgeländes durch den interkommunalen Zweckverband wurde auf dem großflächigen Areal ein Gewerbe- und Industriestandort entwickelt. Die freigewordenen Wohngebäude konnten aufgrund der Aufgabe des Militärstandortes der allgemeinen Wohnbevölkerung von Leipheim zur Verfügung gestellt werden.



Ein Bebauungsplan besteht für den als Wohngebiet ausgewiesenen Bereich nicht.

Aufgrund dessen, dass die Bestandsbebauungen einen baulichen Sanierungsbedarf aufweisen, die Nutzungsgenehmigung noch auf der Grundlage der militärischen Sondergebietsnutzung herrührt, und das Gebiet von Seiten des Landratsamtes Günzburg somit dem Außenbereich zugeschrieben wird, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die planungsrechtliche Sicherung kann eine grundlegende Gebäudesanierung bzw. eine bauliche Entwicklung in einer dem Siedlungscharakter entsprechenden Form erfolgen.

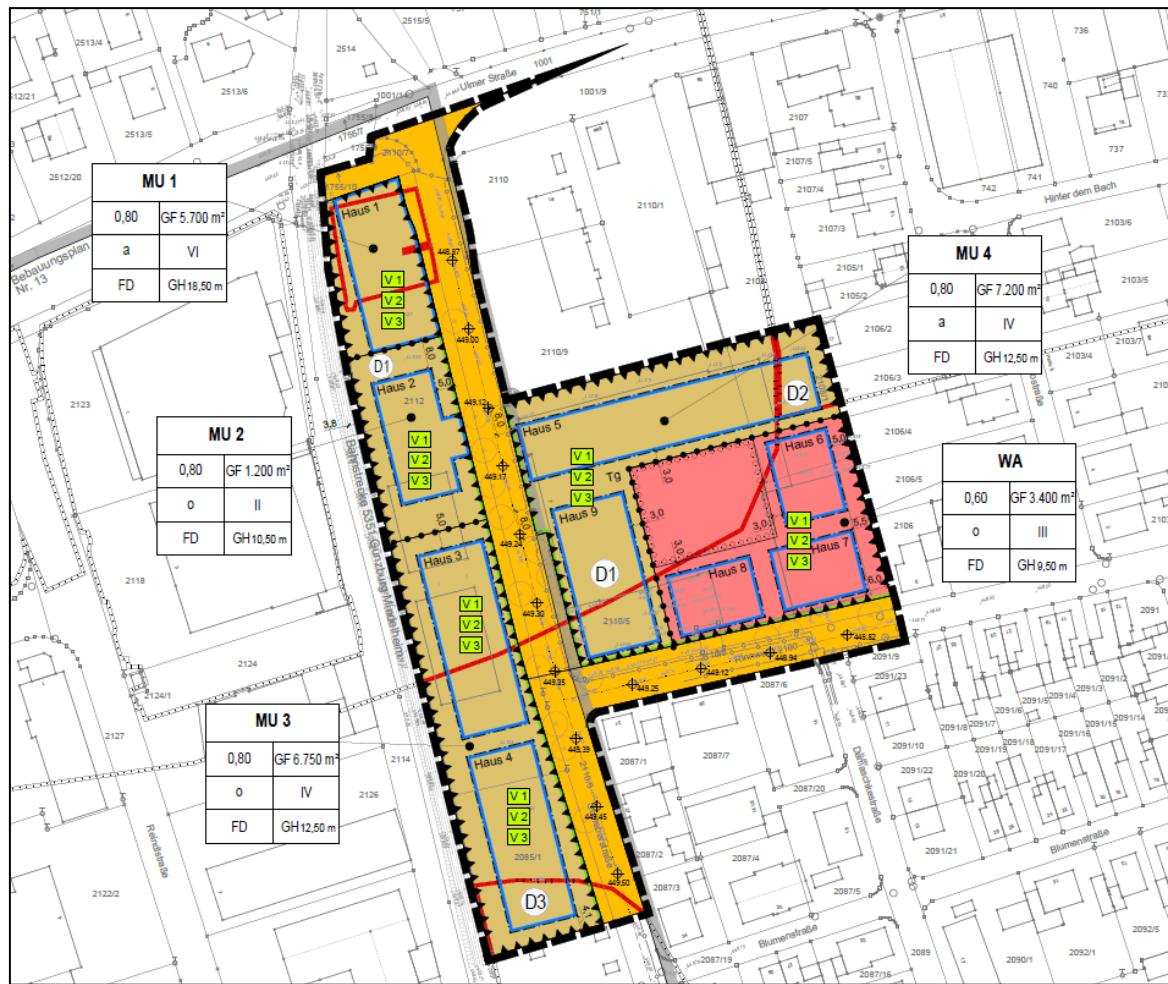
Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Bebauungsplan Nr. 51 „Hermann-Köhl-Straße“ der Stadt Leipheim Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

08-83-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteilt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79 "Beidseits der Schreberstraße" der Stadt Günzburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Günzburg beschloss am 22.07.2024 für das oben bezeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des §12 Abs. 3a BauGB aufzustellen. Der betroffene Bereich ist in den beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt Günzburg folgendes Planungsziel: Die Entwicklung und Neuordnung eines lebenswerten Stadtquartiers.

Auswirkungen der Planung sind:

Die Konversion einer Gewerbebrache vorrangig zu Flächen für Wohnbebauung mit untergeordneten sozialen und gewerblichen Nutzungen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Dr. Andreas Schuler Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz - Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Campus Ingenieurgesellschaft mbH - Baugrundkundung/Grundwasser Pumpversuch
 - gevas humberg&partner - Verkehrsuntersuchung
 - Imakum GmbH - Schallgutachten
 - Imb-dynamik GmbH - Erschütterungsgutachten
 - Stattbau München GmbH - Mobilitätskonzept
 - Kling Consult GmbH - Hydrogeologischer Bericht

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79 „Beidseits der Schreberstraße“ der Stadt Günzburg zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

08-84-2025/BAU einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Nutzung Räumlichkeiten im Rathaus für die Musikschule Kötz-Bubesheim

HMit Schreiben vom 06.10.2025 stellte Herr Gemeinderat Oberauer nachfolgenden Antrag auf Behandlung im Gemeinderat:

Zur Sachlage:

Die Musikschule Kötz-Bubesheim hält Ihre Unterrichtsstunden für die Bubesheimer Musikschüler im Musikheim Bubesheim ab. Aktuell würde es mittwochs von 16-18 Uhr zu einer Doppelbelegung kommen. Da der musikalische Unterricht für unsere Bubesheimer Kinder und Familien angedacht ist, sollte die Gemeinde diese kommunale Einrichtung maximal fördern und unterstützen.

Ein Verlagern der Räumlichkeiten aufgrund einer nicht möglichen Doppelbelegung auf Räumlichkeiten in Kötz ist nicht zielführend und dient nicht zum Wohle der musikinteressierten Kinder / Jugendlichen und verursacht sowohl für Musikschüler als auch für Eltern einen unnötigen Aufwand.

Mein Antrag lautet daher wie folgt:

Die Gemeinde Bubesheim stellt für das Schuljahr 2025/2026 der Musikschule Kötz-Bubesheim die Räumlichkeiten im Kellergeschoß des Rathauses, welche bereits für die musikalische Früherziehung im Kindergarten genutzt werden, mittwochs für die Unterrichtseinheit von 16-18 Uhr zur Verfügung.

Über weitere Nutzungswünsche der Musikschule für unter Umständen weitere Bedarfe, bzw. folgende Schuljahre ist jeweils vorab vom Gemeinderat zu entscheiden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der „alte Pfarrhof“ seitens Herrn Horst Zeiser (Vorsitzender der Kirchenstiftung) für die Musikschule Kötz-Bubesheim zur Verfügung für die o. g. Unterrichtseinheiten gestellt wird. Herr Benedict Waldmann (Leiter der Musikschule Kötz-Bubesheim) hat die Räumlichkeit besichtigt und beurteilt sie als für den Musikunterricht geeignet. Es sind mit ca. 1.000,00 € Heizkosten pro Jahr zu kalkulieren. Im Hinblick hierauf hat das Gremium darüber diskutiert, dass das Kellergeschoß genutzt werden soll und die Heizkosten von ca. 1.000,00 €/Jahr somit „erspart“ bleiben kann. Daraufhin weist der Vorsitzende auf den Lärmpegel der gespielten Instrumente, während einer Sitzung bzw. des Arbeitens im Büro ist dieser als störend zu sehen. Weiterhin ergänzt der Vorsitzende, sollte im Pfarrhof irgendwas sein und die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden, so kann die Gemeinde immer noch der Musikschule Kötz-Bubesheim entgegenkommen und das Kellergeschoß zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim stellt für das Schuljahr 2025/2026 der Musikschule Kötz-Bubesheim die Räumlichkeiten im Kellergeschoß des Rathauses, welche bereits für die musikalische Früherziehung im Kindergarten genutzt werden, mittwochs für die Unterrichtseinheit von 16-18 Uhr zur Verfügung.

Über weitere Nutzungswünsche der Musikschule für unter Umständen weitere Bedarfe, bzw. folgende Schuljahre ist jeweils vorab vom Gemeinderat zu entscheiden.

08-85-2025/GL mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung - Austritt aus dem Zweckverband "Wohnungsbau Landkreis Günzburg"

Mit Beschluss vom 12.12.2022 trat die Gemeinde Bubesheim dem Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg bei. Die Aufnahme wurde in der Zweckverbandssitzung vom 26.09.2023 bestätigt.

Der Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ ist ein kommunaler Zusammenschluss, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Erwerb von Grundstücken sowie Planung, Errichtung, Verwaltung und Vermietung von Wohnungen samt Nebenanlagen, jeweils für Beschäftigte des Landkreises Günzburg, die mit der Erfüllung landkreiseigener Aufgaben betraut sind, bzw. einkommensschwache Personen und Familien.

Die Verbandsumlage 2024 betrug 2.673,26 €, die noch festzusetzende Umlage 2025 wird sich auf ca. 7.500,00 € belaufen.

Die Aussicht aus dem zur Verfügung gestellten Lagerhaus in der Raiffeisenstr. ein Projekt zu verwirklichen, wurde vom Zweckverband nicht genutzt.

Neben dem Beschluss der Gemeinde Bubesheim bedarf es für einen Austritt auch noch eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde verschoben.

TOP 6: Feststellung Rechnung Tausch Frischwasserstation Kindergarten, Optimierung der Warmwasserversorgung für die Legionellenprophylaxe

Seit dem 19.03.2024 haben wir im Kinderhaus St. Anna immer wieder mit Legionellen im Warmwasser zu kämpfen. Sobald ein Befall festgestellt wird, sind verschiedene Maßnahmen zu treffen wie eine Gefährdungsbeurteilung und 3 weitere Nachuntersuchungen.

Am 30.06.2025 wurde bei der 3 Nachuntersuchung ein erneuter Befall von Legionellen festgestellt. Die Keimbelastration konnte trotz verschiedener Maßnahmen und Einstellungen nicht beseitigt werden. Das Warmwasser hat nicht die geforderte Temperatur von 60 ° erreicht.

Die Frischwasserstation, die für die Erwärmung des Trinkwassers im Kinderhaus eingebaut ist, wurde ausgetauscht. Durch diese Maßnahme soll die vorgeschriebene Mindest-Heiß-Wassertemperatur an der Messstelle im Personal WC im EG von mindestens 55 °, wenn möglich 60 ° erreicht werden. Der Boiler, der für die Erhöhung der Temperaturen eingebaut wurde, wurde wieder ausgebaut (brachte leider nicht den Erfolg). Die Pumpe im Vorlauf Rathaus zum Kindergarten erhielt einen Fühler am Speicher. Über die Steuerung wird, sobald die entsprechende Temperatur erreicht ist, die Pumpe im Rathaus ausgeschaltet. Diese Funktion fehlte in der bisherigen Steuerung.

Ein längeres Warten war nicht mehr möglich, die Ausführung war dringlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Rechnung der Firma Heidel aus Gundremmingen zum Brutto-Preis von 7.166,85 € fest.

08-86-2025/LSA einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Bestellung Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen 2026

Die Aufgaben zur Durchführung der Kommunalwahlen 2026 werden von der Verwaltungsgemeinschaft, für die jeweilige Gemeinde, wahrgenommen.

Der Wahlleiter ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises (Nr.1.3 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek).

Der Gemeinderat hat einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter zu berufen.

Gem. Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Aus diesem Personenkreis wird zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer

- bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
- für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder
- bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Es wird empfohlen die Aufgaben auf Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gemeinde Bubesheim Frau Anna Wöllert als Wahlleiterin und Frau Daniela Ruby als Stellvertreterin zu berufen.

08-87-2025/WA einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Wahlhelferentschädigung / Erfrischungsgeld Kommunalwahlen 2026

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 08. März 2026 werden wieder Wahl- und Briefwahlvorstände gebildet.

Die Mitglieder der Wahlorgane können, weil sie ein Wahlehrenamt ausüben, keine Vergütung erhalten, wohl aber eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld).

Gemäß Nr. 10.2 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) obliegt dem Gemeinderat als zuständigem Gremium die Entscheidung über die Höhe des zu zahlenden „Erfrischungsgeldes“

Letztmalig wurde das Erfrischungsgeld auf 50,00 € erhöht.

Unter Berücksichtigung der gezahlten Beträge in umliegenden Kommunen wird vorgeschlagen das Erfrischungsgeld für die Kommunalwahl 2026 und zukünftiger Wahlen auf einheitlich 70,00 € zu erhöhen.

Für die zeitgleich stattfindenden Landkreiswahlen erhalten die Gemeinden eine pauschalisierte Kostenerstattung als Ersatz für die entstandenen Aufwendungen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Wahlhelfer erhalten für ihren Einsatz bei den Kommunalwahlen am 08.03.2026 und zukünftigen Wahlen ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 70,00 €.

08-88-2025/WA einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 9: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Aufgrund der noch zu ändernden Planung wird das Ingenieurbüro Degen bis auf Weiteres auf Stundenbasis mit der Erschließungsplanung des Gewerbegebiets „Im Tremler“ & der landwirtschaftlichen Lagerhallen/Wohncontainer Fl. Nr. 1797, beauftragt.

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Vergabe der Sanierung der Lärmschutzwand an die Firma Dir GmbH & Co. KG aus 89346 Bibertal mit einer Auftragssumme von 99.403,68 Euro brutto.

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Beauftragung des ersten Nachtrages der Firma LS Bau mit einer Auftragssumme von 15.656,97 Euro brutto.

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen für den Radweg Großkötz – Wasserburg an das Ing.-Büro Revax aus Pfaffenhausen mit einer Auftragssumme von 62.790,80 Euro brutto. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die tat-sächlichen Kosten nach HOAI, bzw. Vertrag abgerechnet werden und vom Angebots-preis abweichen können. (das gilt z.B. bei Massenmehrung). Nachträge sind hiervon nicht betroffen.

Die Kostenaufteilung Kötz/Bubesheim erfolgt analog den Baukosten, Auftraggeber wird die Gemeinde Kötz.

Den Auftrag für den Innenanstrich im Kinderhaus St. Anna erhält der kostengünstigste Anbieter Firma Michael Laub aus Kötz zum Bruttopreis von 11.526,34 €.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2025 des Kindergarten St. Anna, Bubesheim mit einem vorraussichtlichen Betriebskostendefizit in Höhe von 47.650 EUR wird zugestimmt, der gemeindliche Anteil am Betriebskostendefizit beträgt 80 % somit 38.120 EUR.

Die Jahresrechnung der Kath. Kirchenstiftung „Mariä Geburt“ für das Kindergartenjahr 2023 mit einem Betriebskostendefizit in Höhe von 46.002,27 EUR wird anerkannt. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf 36.801,82 EUR. Nach Abzug der Vorauszahlung 2023 ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von 6.801,82 EUR.

Die Jahresrechnung der Kath. Kirchenstiftung „Mariä Geburt“ für das Kindergartenjahr 2024 mit einem Betriebskostendefizit in Höhe von 183.995,33 EUR wird anerkannt. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf 147.164,26 EUR. Nach Abzug der Vorauszahlung 2024 ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von 25.495,74 EUR.

Eine Entwässerungsrinne am Remshardweg soll nicht hergestellt werden.

TOP 10: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**TOP 10.1: Bauschutt - Tennisgelände**

Gemeinderat Finkel fragt an, wie die Rechtslage ist, wenn der Bauschutt längere Zeit gelagert wird, hier geht es um das Tennisgelände. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies mit dem Landratsamt Günzburg geklärt wird.

TOP Tempolimit
10.2:

Der Vorsitzende liest die E-Mail-Anfrage eines Bürgers vor. Es handelt sich hierbei um die Anfrage des Tempolimits – diese wurde seitens Landratsamt abgelehnt.

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Tubâ Sahin
Schriftführerin